

Wohnen. Wohlfühlen. Leben.



WKN 586353 / ISIN DE 0005863534
WKN 586350 / ISIN DE 0005863500

Wir berufen hiermit unsere diesjährige

ordentliche Hauptversammlung

ein auf **Freitag, den 20. Juni 2008, 10.00 Uhr**, im Konferenzzentrum Technologiepark Köln, Josef-Lammerting-Allee 17-19, 50933 Köln.

TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2007, des Lageberichts und des Konzernlageberichts und des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2007 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB**
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der im festgestellten Jahresabschluss der GAG Immobilien AG zum 31. Dezember 2007 ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von EUR 9.248.279,38 wird wie folgt verwandt:

Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,50 auf 17.875.095 gewinnbezugsberechtigte Aktien, insgesamt EUR 8.937.547,50

Gewinnvortrag EUR 310.731,88“

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die 844.905 von der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehaltenen eigenen Aktien (Stand: 31. März 2008), die gemäß §§ 71b, 71d AktG nicht gewinnbezugsberechtigt sind.

Bis zum Tag der Hauptversammlung kann sich durch weiteren Erwerb oder Veräußerung eigener Aktien die Zahl der dividendenberechtigten Aktien erhöhen oder verringern. In diesem Fall wird bei unveränderter Ausschüttung in Höhe von EUR 0,50 je Aktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin/Frankfurt am Main, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 bestellt.“

6. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der GAG Immobilien AG als herrschender Gesellschaft und der GAG Servicegesellschaft mbH als beherrschter Gesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der GAG Immobilien AG als herrschender Gesellschaft und der GAG Servicegesellschaft mbH als beherrschter Gesellschaft vom 5. Mai 2008 wird zugestimmt.“

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der GAG Immobilien AG und der GAG Servicegesellschaft mbH vom 5. Mai 2008 hat folgenden wesentlichen Inhalt:

„§ 1 Leitung

- (1) Die GAG Servicegesellschaft mbH („GAG SG“) unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der GAG Immobilien AG („GAG“). Die GAG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der GAG SG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die GAG kann der GAG SG nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- (2) Der Vorstand der GAG kann sein Weisungsrecht auf Mitarbeiter der GAG delegieren. Eine solche Delegation des Weisungsrechts ist der GAG SG schriftlich, per Telefax oder E-Mail anzuzeigen.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die GAG SG verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die GAG abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß dem nachfolgenden Absatz 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzlich erforderlichen Rücklagen einzustellen ist.
- (2) Die GAG SG kann mit Zustimmung der GAG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Laufzeit dieses Vertrages gebildete Rücklagen sind auf Verlangen der GAG aufzulösen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Auflösung und Abführung von Beträgen aus Rücklagen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden, oder eines zu diesem Zeitpunkt etwaig bestehenden Gewinnvortrages sind ausgeschlossen.
- (3) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht mit Wertstellung zum Stichtag des Jahresabschlusses der GAG SG. Er ist fällig mit Feststellung des Jahresabschlusses der GAG SG.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn im Sinne dieses § 2, der in dem Geschäftsjahr der GAG SG, das am 1. Januar 2008 beginnt, anfallen wird.

§ 3 Verlustübernahme

- (1) GAG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, soweit rechtlich zulässig, Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

- (2) Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht mit Wertstellung zum Stichtag des Jahresabschlusses der GAG SG. Er ist fällig zum Stichtag des Jahresabschlusses der GAG SG.
- (3) GAG ist nicht berechtigt, gegenüber einem Anspruch der GAG SG auf Verlustübernahme gemäß vorstehendem Absatz (1) die Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen zu erklären oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
- (4) Die Parteien verpflichten sich, vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich zu verzichten noch sich über ihn zu vergleichen. Es gelten § 302 Abs. 3 und 4 AktG entsprechend.

§ 4 Wirksamwerden, Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der GAG sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GAG SG abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der GAG SG wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab Beginn des bei Eintragung in das Handelsregister der GAG SG laufenden Geschäftsjahres. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Eintragung im Laufe des Jahres 2008 erfolgt und der Vertrag somit – mit Ausnahme des Weisungsrechts gemäß § 1 – rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2008 gilt.
- (3) Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2012, 24.00 Uhr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein Kalenderjahr.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben: Veräußerung oder Einbringung der Beteiligung an der GAG SG durch die GAG, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der GAG oder der GAG SG. Die außerordentliche Kündigung kann fristlos oder zum Ablauf des bei Kündigung laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- (5) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an.

§ 5 Sicherheitsleistung

Endet der Vertrag, hat die GAG den Gläubigern der GAG SG entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 294 bis 310 AktG entsprechend, soweit sie auf einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag anwendbar sind.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Köln wird als nicht ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht beeinträchtigen. Vielmehr gilt anstelle der ungültigen oder fehlenden Bestimmung eine solche rechtsgültige Bestimmung als vereinbart, wie sie die Parteien nach dem von ihnen mit diesem Vertrag verfolgten wirtschaftlichen Zweck getroffen hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages wegen des darin vereinbarten Leistungsumfanges unwirksam sein oder werden, ist der in der Bestimmung vereinbarte Leistungsumfang dem rechtlich zulässigen Maß anzupassen.“

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Gesellschaft wird ermächtigt, Aktien der GAG Immobilien AG zu erwerben. Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von eigenen Stückaktien Buchstabe A (Vorzugsaktien) im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Satzung („Vorzugsaktien“) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 1.872.000,00 beschränkt. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 20. Dezember 2009.

Der Erwerb der Vorzugsaktien erfolgt über die Börse oder im Rahmen eines öffentlichen Rückkaufangebots.

Erfolgt der Erwerb der Vorzugsaktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert der Vorzugsaktien (ohne Erwerbsnebenkosten) den Eröffnungskurs an der Börse Düsseldorf am Handelstag um nicht mehr als 10 % überschreiten und nicht mehr als 10 % unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb im Wege eines öffentlichen Rückkaufangebots an die Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Vorzugsaktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Eröffnungskurse an der Börse Düsseldorf am 4. bis 10. Handelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- bzw. unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die Gesamtannahme des Angebots dieses Volumen überschreitet, sind die Annahmeerklärungen grundsätzlich verhältnismäßig zu berücksichtigen.

Eine bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen von bis zu 100 Stück zum Erwerb angedienter Vorzugsaktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Vorzugsaktien der GAG Immobilien AG, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, neben der Veräußerung über die Börse

- unter gleichzeitiger Herabsetzung des Grundkapitals einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf;
- zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Vorzugsaktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet; diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass der rechnerische Anteil am Grundkapital der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Vorzugsaktien insgesamt 10 % des Grundkapitals, insgesamt also EUR 1.872.000,00 nicht übersteigen darf; für die Frage des Ausnutzens der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen; das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

Vorstehende Ermächtigungen betreffend die Verwertung der erworbenen eigenen Vorzugsaktien können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden.

Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Vorzugsaktien, über die Zahl der erworbenen Vorzugsaktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals sowie über den Gegenwert, der für die Vorzugsaktien gezahlt wurde, jeweils unterrichten.“

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7

Der Vorstand hat zu Tagesordnungspunkt 7 einen schriftlichen Bericht erstattet, dessen wesentlicher Inhalt wie folgt bekannt gemacht wird:

„Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats erworbene Vorzugsaktien der GAG Immobilien AG neben der Veräußerung über die Börse

- unter gleichzeitiger Herabsetzung des Grundkapitals einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf;
- zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Vorzugsaktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet; diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass der rechnerische Anteil am Grundkapital der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Vorzugsaktien insgesamt 10 % des Grund-

kapitals, insgesamt also EUR 1.872.000,00 nicht übersteigen darf; für die Frage des Ausnutzens der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen; das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Vorzugsaktien wird insoweit ausgeschlossen.

Vorstehende Ermächtigungen betreffend die Verwertung der erworbenen eigenen Vorzugsaktien können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden.“

Des Weiteren ist in dem Beschluss bestimmt, dass nur Vorzugsaktien, nicht aber Stammaktien erworben werden dürfen.

Der Vorstand erstattet zu der vorgeschlagenen Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht:

Mit dem unter TOP 7 vorgeschlagenen Beschluss soll der Vorstand u. a. ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats noch zu erwerbende Vorzugsaktien der Gesellschaft über die Börse zu veräußern oder diese Vorzugsaktien einzuziehen. Darüber hinaus soll der Vorstand aber auch ermächtigt werden, diese Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre anderweitig zu verwenden. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss liegt im Interesse der Gesellschaft.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht unter Beachtung der Anforderungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschießen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Gesellschaft in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Kaufpreis je Aktie und damit einen größtmöglichen Verkaufserlös zu erzielen. Die Nutzung dieser Möglichkeit für eigene Aktien erweitert die Wege für eine Kapitalstärkung. Die Ermächtigung stellt sicher, dass nach ihr auch zusammen mit der Ausnutzung genehmigter und bedingter Kapitalia, über die die Gesellschaft derzeit nicht verfügt, nicht mehr als 10% des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gestützt auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG verkauft bzw. ausgegeben werden kann. Die Verwaltung wird den etwaigen Abschlag vom Börsenpreis entsprechend den gesetzlichen Vorgaben möglichst gering halten. Er wird sich voraussichtlich auf höchstens 3%, jedenfalls aber nicht mehr als 5%, beschränken.“

Vorlagen

Ab Einberufung der Hauptversammlung liegen die folgenden Unterlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft am Sitz der GAG Immobilien AG, Josef-Lammerting-Allee 20-22 in 50933 Köln, zur Einsicht der Aktionäre aus und werden jedem Aktionär auf Verlangen unentgeltlich und unverzüglich in Abschrift überlassen:

- der Jahresabschluss nebst Lagebericht der GAG Immobilien AG zum 31. Dezember 2007, der Konzernabschluss nebst Lagebericht zum 31. Dezember 2007, der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns, der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 und der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB;
- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der GAG Immobilien AG und der GAG Servicegesellschaft mbH vom 5. Mai 2008, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der GAG Immobilien AG für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der GAG Servicegesellschaft mbH für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007 und der gemeinsame Bericht des Vorstands der GAG Immobilien AG und der Geschäftsführung der GAG Servicegesellschaft mbH gemäß § 293a AktG sowie
- der Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7.

Grundkapital und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 18.720.000 und ist eingeteilt in 18.720.000 Stückaktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt 18.720.000, wovon 844.905 Stimmrechte gemäß §§ 71b, 71d Abs. 1 AktG ruhen. Diese Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung im elektronischen Bundesanzeiger.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnahmebedingungen bestimmen sich nach §§ 121 ff., 67 Abs. 2 AktG und § 16 der Satzung.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis zum dritten Werktag vor dem Tag der Hauptversammlung, also spätestens bis Dienstag, den 17. Juni 2008, bei der Gesellschaft unter der Adresse

GAG Immobilien AG
Investor Relations
Josef-Lammerting-Allee 20-22
50933 Köln
Telefax Nr. 0221 – 2011 190

angemeldet haben und an diesem Tage im Aktienregister eingetragen sind.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen. Zur Erleichterung der Bevollmächtigung einer Person ihrer Wahl wird den Aktionären zusammen mit den Mitteilungen gemäß § 125 AktG sowie auf Verlangen ein Formular zur Erteilung der Stimmrechtsvollmacht übersandt.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Diese von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind schriftlich (§ 126 BGB) oder per Telefax zu bevollmächtigen. Den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern müssen Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Weisungen können nur zu den im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat bzw. des Aufsichtsrats erteilt werden. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Stellung von Fragen oder Anträgen oder zur Einlegung von Widersprüchen entgegen. Sofern Aktionäre die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, müssen Vollmacht und Weisung der Gesellschaft bis spätestens 17. Juni 2008 unter der Adresse:

GAG Immobilien AG
Investor Relations
Josef-Lammerting-Allee 20-22
50933 Köln
Telefax Nr. 0221 – 2011 190

zugehen. Zusammen mit der Mitteilung gemäß § 125 AktG sowie auf Verlangen wird den Aktionären ein Formular zur Erteilung von Vollmacht und Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zugesandt. Darüber hinaus stehen den Aktionären auch unter der Internetadresse www.gag-koeln.de im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung 2008 weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung durch von der Gesellschaft bestimmte Stimmrechtsvertreter zur Verfügung.

Anfragen und Anträge

Zur Erleichterung der Vorbereitung der Hauptversammlung und zur Sicherstellung einer möglichst schnellen Reaktion der Gesellschaft auf Anfragen und Anträge zur Hauptversammlung bitten wir, Anträge (einschließlich Gegenanträge und Wahlvorschläge) sowie Anfragen ausschließlich an die

GAG Immobilien AG
Investor Relations
Josef-Lammerting-Allee 20-22
50933 Köln
Telefax 0221 – 2011 190
oder an folgende E-Mail-Adresse: Brigitte.Normann@gag-koeln.de
zu richten.

Rechtzeitig bis zum 6. Juni 2008 bei der oben genannten Adresse eingegangene ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge werden den Aktionären im Internet unter www.gag-koeln.de im Bereich Investor Relations / Hauptversammlung 2008 unverzüglich zugänglich gemacht.

Köln, im Mai 2008

GAG Immobilien AG

Der Vorstand